



Bundesamt
für Wirtschaft und
Ausfuhrkontrolle

II A 1. Untermerkblatt zur Zertifizierung des Energieverbrauchs und der Energie- verbrauchsminderungspotenziale

**Darlegung der Voraussetzung nach § 41 Abs. 1
Nr. 4 i.V.m. Abs. 2 S. 2 Erneuerbare-Energien-
Gesetz 2009 für Unternehmen des produzierenden
Gewerbes**





Bundesamt
für Wirtschaft und
Ausfuhrkontrolle

Impressum

Herausgeber

Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA)
Frankfurter Straße 29
65760 Eschborn

Ansprechpartner

Besondere Ausgleichsregelung EEG
Telefon: +49 6196 908-0
Telefax: +49 6196 908-550
E-Mail: eeg.ausgleich@bafa.bund.de
Internet: www.bafa.de

Bildnachweis

BAFA, Seite 1

Stand

11. Januar 2010

Inhaltsverzeichnis

1. Inhaltliche Anforderungen an eine Energiemanagement außerhalb von EMAS, EN 16001 und ISO 14001	4
1.1. Erfassung und Analyse aller eingesetzten Energieträger	4
1.2. Erfassung und Analyse aller Energie verbrauchenden Anlagen und Geräte	4
1.3. Bewertung der Einsparpotenziale	5
2. Nachweise für das Antragsverfahren nach §§ 40 ff. EEG	5
2.1. Nachweis durch die Existenz eines Umweltmanagementsystems	6
2.1.1. EMAS	6
2.1.2. EN 16001	6
2.1.3. ISO 14001	6
2.1.4. Dokumentation bei EN 16001 und ISO 14001	7
2.1.5. Nachweis in anderen Fällen	7
2.1.5.1. Zertifizierung	7
2.1.5.2. Die Bescheinigung der Zertifizierung	7
2.2. Zertifizierer	8
2.3. Zeitpunkt der Erstellung des Zertifikats	8
3. Auskünfte	9
<u>Anlage</u>	10

Dieses Merkblatt richtet sich an Unternehmen des produzierenden Gewerbes, die einen Antrag auf Begrenzung der abzunehmenden EEG-Stromkostenumlage nach §§ 40 ff EEG 2009 stellen, und erläutert die Anforderung, die in § 41 Abs. 1 Nr. 4 i.V.m. Abs. 2 S. 2 EEG 2009 gestellt werden.

1. Inhaltliche Anforderungen¹ an eine Energiemanagement außerhalb von EMAS, EN 16001 und ISO 14001

1.1. Erfassung und Analyse aller eingesetzten Energieträger

Erster Schritt der nach § 41 Abs. 1 Nr. 4 EEG geforderten Erhebung und Bewertung von Energieverbrauch und Einsparpotenzialen ist eine umfassende, systematische Bestandsaufnahme der Energieströme des Betriebs zusammen mit einer übersichtlichen Dokumentation der Ergebnisse. Zunächst ist in einer Energieeinsatzanalyse detailliert zu ermitteln, welche Energieträger der Betrieb verwendet. Wichtige Kenngrößen sind dabei die absoluten und prozentualen Einsatzmengen, gemessen in technischen und bewertet in monetären Einheiten. In diesem Zusammenhang sind auch die Bilanzgrenzen, Meßsysteme und Anforderungen an die Messgenauigkeit festzulegen. Die eingesetzten Energieträger sind systematisch mit Hilfe einer Tabelle aufzunehmen und zu dokumentieren (siehe Tabelle 1).

Jahr	Eingesetzte Energie/ Energieträger	Verbrauch (kWh/Jahr)	Anteil am Gesamt- verbrauch	Kosten	Kosten- anteil	Mess- system	Genauigkeit/ Kalibrierung

Tabelle 1: Erfassung und Analyse aller eingesetzten Energieträger

1.2. Erfassung und Analyse aller Energie verbrauchenden Anlagen und Geräte

Der nächste Schritt ist eine Energieverbrauchsanalyse, mit der ermittelt wird, wie sich die eingesetzten Energieträger auf die Verbraucher aufteilen. Der Begriff der Energieträger bezeichnet Stoffe oder Quellen, die nutzbare Energie enthalten und durch technische Verfahren abgeben können. Neben den Primär- (fossile, erneuerbare und nukleare Energieträger) zählen auch die Sekundärenergieträger zu diesem Begriff. Um die energetische Situation des Betriebes angemessen und umfassend beurteilen zu können, sind grundsätzlich die Energiedaten aller energieverbrauchenden Anlagen und Geräte zu berücksichtigen. Dabei sind nicht nur die Leistungs- und Verbrauchsdaten aller Produktionsanlagen, sondern auch die aller Nebenanlagen – wie zum Beispiel Bürogeräte, Heizungs-, Kälte-, Klima- und Beleuchtungsanlagen – zu erfassen. Verbraucher, die nach Funktion und ihrem Energieverbrauch gleichartig und von untergeordneter Bedeutung für das Unternehmen sind, können zusammengefasst werden. Die Zusammenfassung kann unterschiedlich erfolgen je nach dem, ob es sich bspw. um einen großen Industriebetrieb mit erheblicher Zahl an gleichartigen Verbrauchern oder von solchen von untergeordneter Bedeutung handelt, oder bspw. um einen kleineren mittelständischen Betrieb, bei dem die Erfassung solcher Verbraucher weniger Aufwand bedeutet. Für gängige Geräte wie zum Beispiel Druckluftherzeugung, Pumpen, Ventilatoren, Antriebsmotoren, Wärme- und Kälteherzeugung sowie Beleuchtung und Bürogeräte kann von einer kontinuierlichen Messung abgesehen werden. Stattdessen ist der Jahresverbrauch mittels zeitweise installierter Messeinrichtungen (zum Beispiel Stromzange, Wärmehähler) und nachvollziehbarer Hochrechnungen über Betriebs- und Lastkennwerten realistisch zu schätzen. Große Verbrauchsanteile müssen gemessen, kleine können geschätzt werden. Der Energieverbrauch ist systematisch mit Hilfe einer Tabelle aufzunehmen und zu dokumentieren (siehe Tabelle 2). Jedes Unternehmen kann die Tabelle seinen Bedürfnissen anpassen.

¹ Zur Einführung von Energiemanagementsystemen wird beispielhaft auf den „Leitfaden zum Aufbau eines Energiemanagementsystems“ der GUT Cert GmbH verwiesen, der auf der Seite der GUT Cert GmbH kostenlos bestellt werden kann (<http://www.gut-cert.de/energiemanagement.html>); siehe auch BMU 2010: DIN EN 16001 - Energiemanagementsysteme in der Praxis – Ein Leitfaden für Unternehmen und Organisationen.

Energieverbraucher				Eingesetzte Energie (kWh)	Abwärme (Temperatur-niveau)	Messsystem/ Messart	Genauigkeit/ Kalibrierung
Nr.	Anlage/ Teil	Alter	Kapazität				

Tabelle 2: Erfassung und Analyse aller Energieverbraucher

1.3. Bewertung der Einsparpotenziale

Anhand der vorangegangenen Analysen und Dokumentationen lassen sich Energieeinsparpotenziale sehr gut identifizieren. Dazu gehören gleichermaßen die energetische Optimierung der Anlagen und Systeme sowie die Effizienzsteigerung einzelner Geräte. Die Potenziale zur Verminderung des Energieverbrauchs sind nach wirtschaftlichen Kriterien und nach Umweltkriterien zu bewerten.² Ermittelt werden sollen die energetischen Einsparpotenziale der identifizierten Energiesparmaßnahmen, gemessen in Energieeinheiten und/oder CO₂-Emissionen. Darüber hinaus sind die Aufwendungen für Energiesparmaßnahmen, beispielsweise für Investitionen, und die Erträge, wie künftig gesparte Energiekosten, gegenüberzustellen. Die Wirtschaftlichkeit der Maßnahmen ist anhand geeigneter Methoden zur Investitionsbeurteilung – wie interner Rendite und Amortisationszeit – zu bewerten. Für viele gängige Geräte wie zum Beispiel Druckluftherzeugung, Pumpen, Ventilatoren, Antriebsmotoren, Wärme- und Kälteerzeugung sowie Beleuchtung und Bürogeräte gibt es jeweils energieeffiziente Technik³, die im Rahmen der Bewertung als Vergleich herangezogen werden muss. Die Umweltgutachter, Umweltgutachterorganisationen und Zertifizierer, die nach EN 16001 oder ISO 14001 zertifizieren, müssen überprüfen, ob und inwieweit die Potenziale der Verminderung des Energieverbrauchs sachgerecht erhoben und bewertet worden sind. Wurden Energieeinsparpotenziale nicht aufgedeckt oder bewertet, so kann keine Bestätigung von Seiten der Umweltgutachter, Umweltgutachterorganisationen und Zertifizierer, die nach EN 16001 oder ISO 14001 zertifizieren, erteilt werden. Tabelle 3 zeigt ein Beispiel einer Amortisationsrechnung:

Investition/ Maßnahme	Investitionssumme	Interner Zinssatz	Technische Nutzung	Einsparung	Statische Amortisat.	Annuitätsfaktor	Dynamische Amortisat.
	[Euro]	[%]	[Jahre]	[Euro/Jahr]	[Jahre]	[1/Jahr]	[Jahre]
	150.000	12,0%	15,0	40.000	3,75	0,1468	5,28

Tabelle 3: Beispiel einer Amortisationsrechnung

2. Nachweise für das Antragsverfahren nach §§ 40 ff. EEG

Im Rahmen der Besonderen Ausgleichsregelung verlangt § 41 Abs. 1 Nr. 4 EEG den Nachweis, dass „eine Zertifizierung erfolgt ist, mit der der Energieverbrauch und die Potenziale zur Verminderung des Energieverbrauchs erhoben und bewertet worden sind“. Mittels der hier beschriebenen Unterlagen (Zertifizierungen, Überprüfungsaudits und Zulassungsnachweise der Zertifizierer) wird dieser Nachweis abschließend für die Besondere Ausgleichsregelung geführt. Die Unterlagen müssen bis zum 30.06., 24.00 Uhr eines Jahres (bzw. bis zum 30.09., 24.00 Uhr bei neugegründeten Unternehmen) beim BAFA eingegangen sein.

Sofern der Antrag nach §§ 40 ff. EEG auf Basis eines selbstständigen Unternehmensteils des produzierenden Gewerbes gestellt wird, gilt für den Nachweis der erfolgten Zertifizierung das Wahlrecht, die Zertifizierung auf

² Zur Erleichterung der Identifizierung und Bewertung von Energieeinsparpotenzialen gibt es eine Reihe von Leitfäden. An dieser Stelle soll beispielhaft auf einige hingewiesen werden: EMAS Energy Efficiency Toolkit for Small and Medium sized Enterprises, der Europäischen Kommission, erhältlich unter http://ec.europa.eu/environment/emas/pdf/general/energyeff_en.pdf; Handbuch für betriebliches Energiemanagement, herausgegeben vom Österreichischen Ministerium für Umwelt, Jugend und Familie, erhältlich unter [http://www.energyagency.at/\(de\)/publ/pdf/bemas.pdf](http://www.energyagency.at/(de)/publ/pdf/bemas.pdf).

³ Siehe z.B. www.blauer-engel.de.

Basis des selbstständigen Unternehmensteils oder auf Basis des gesamten Unternehmens (Rechtsträgers des selbstständigen Unternehmensteils) zu erbringen.

2.1. Nachweis durch die Existenz eines Umweltmanagementsystems

2.1.1. EMAS

Ist ein Unternehmen nach der Verordnung (EG) Nr. 761/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. März 2001 über die freiwillige Beteiligung von Organisationen an einem Gemeinschaftssystem für das Umweltmanagement und die Umweltbetriebsprüfung (EMAS) (ABl. EG Nr. L 114, S. 1) oder aufgrund der Nachfolgeverordnung (EG) Nr. 1221/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2009 über die freiwillige Teilnahme von Organisationen an einem Gemeinschaftssystem für Umweltmanagement und Umweltbetriebsprüfung und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 761/2001, sowie der Beschlüsse der Kommission 2001/681/EG und 2006/193/EG (ABl. EG Nr. L 342, S. 1)⁴ in das EMAS-Register eingetragen, gilt der Nachweis der Einhaltung der Voraussetzungen nach § 41 Abs. 1 Nr. 4 i.V.m. Abs. 2 S. 2 EEG durch Vorlage der gültigen Registrierungsurkunde als erbracht. Die gültige EMAS-Registrierungsurkunde muss im letzten abgeschlossenen Geschäftsjahr des Unternehmens ausgestellt worden sein. Wurde die gültige EMAS-Registrierungsurkunde nicht im letzten abgeschlossenen Geschäftsjahr des Unternehmens ausgestellt, so ist zusätzlich zur gültigen EMAS-Registrierungsurkunde eine validierte Aktualisierung der Umwelterklärung oder eine speziell für Zwecke dieses Verfahrens ausgestellte Überprüfungsaudit-Bescheinigung über ein im letzten abgeschlossenen Geschäftsjahr durchgeführtes Überprüfungsaudit dem Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle in Kopie vorzulegen. Die EMAS-Registrierungsurkunde, die Aktualisierung der Umwelterklärung und die jährliche Überprüfungsaudit-Bescheinigung müssen die Angabe enthalten, welches Unternehmen mit welchen Standorten zertifiziert worden ist.

2.1.2. EN 16001

Ist ein Unternehmen nach EN 16001 zertifiziert, ist zum Nachweis der Einhaltung der Voraussetzungen des § 41 Abs. 1 Nr. 4 i.V.m. Abs. 2 S. 2 EEG ein gültiges EN 16001-Zertifikat, das im letzten abgeschlossenen Geschäftsjahr ausgestellt wurde, einzureichen. Wurde das gültige EN 16001-Zertifikat nicht im letzten abgeschlossenen Geschäftsjahr des Unternehmens ausgestellt, so ist zusätzlich zum EN 16001-Zertifikat eine sogenannte Überprüfungsaudit-Zertifikat / Audit-Bericht über ein im letzten abgeschlossenen Geschäftsjahr durchgeführtes Überprüfungsaudit dem Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle vorzulegen. Das gültige EN 16001-Zertifikat und die Überprüfungsaudit-Zertifikat / Audit-Bericht muss die Angabe enthalten, welches Unternehmen mit welchen Standorten zertifiziert worden ist.

2.1.3. ISO 14001

Ist ein Unternehmen nach ISO 14001 zertifiziert, ist zum Nachweis der Einhaltung der Voraussetzungen des § 41 Abs. 1 Nr. 4 i.V.m. Abs. 2 S. 2 EEG ein gültiges ISO 14001-Zertifikat, das im letzten abgeschlossenen Geschäftsjahr ausgestellt wurde, einzureichen. Wurde das gültige ISO 14001-Zertifikat nicht im letzten abgeschlossenen Geschäftsjahr des Unternehmens ausgestellt, so ist zusätzlich zum ISO 14001-Zertifikat eine sogenannte Überprüfungsaudit-Zertifikat / Audit-Bericht über ein im letzten abgeschlossenen Geschäftsjahr durchgeführtes Überprüfungsaudit dem Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle vorzulegen. Das gültige ISO 14001-Zertifikat und die Überprüfungsaudit-Zertifikat / Audit-Bericht muss die Angabe enthalten, welches Unternehmen mit welchen Standorten zertifiziert worden ist.

⁴ Zu den wesentlichen Inhalten der am 11.1.2010 in Kraft getretenen Nachfolgeverordnung siehe <http://www.emas.de>, Infoblatt EMAS III-Verordnung.

2.1.4. Dokumentation bei EN 16001 und ISO 14001

Die Umweltgutachter, Umweltgutachterorganisationen und Zertifizierer, die nach EN 16001 oder ISO 14001 zertifizieren, müssen die Erhebung und Bewertung des Energieverbrauchs und die Potenziale zur Verminderung des Energieverbrauchs am Standort des Unternehmens prüfen. Dazu ist ein Bericht mit den Untersuchungsdaten anzufertigen, der die Grundlage für die Zertifizierungsbescheinigung des Umweltgutachters, der Umweltgutachterorganisationen oder des Zertifizierers bildet.

In jedem Fall muss der Zertifizierer bei ISO 14001 zusätzlich bestätigen, dass er „die durch das Unternehmen erhobenen Energiedaten und Einsparpotenziale sowie deren Bewertung überprüft und Abweichungen von den Anforderungen nicht festgestellt hat.“ Dazu finden Sie weitere Informationen unter dem Punkt 2.1.5. dieses Merkblattes.

2.1.5. Nachweis in anderen Fällen

2.1.5.1. Zertifizierung

Soweit keine Zertifizierung nach EMAS, EN 16001 oder ISO 14001 erfolgt ist oder nach diesen Systemen erreicht wird, muss die Einhaltung der oben unter 1. genannten Anforderungen in anderer geeigneter Form zertifiziert werden.

Prüfungsinhalte für das Zertifizierungsverfahren in diesem Falle sind:

- nachvollziehbare und ordnungsgemäße Erfassung der zu erhebenden Daten
- fachkompetente Datenerfassung
- Vornahme der Bewertung der Einsparpotenziale nach ökologischen und wirtschaftlichen Kriterien.

Die Umweltgutachter, Umweltgutachterorganisationen und Zertifizierer, die nach EN 16001 oder ISO 14001 zertifizieren, müssen die Erhebung und Bewertung des Energieverbrauchs und die Potenziale zur Verminderung des Energieverbrauchs am Standort des Unternehmens prüfen. Dazu ist ein Bericht mit den Untersuchungsdaten anzufertigen, der die Grundlage für die Zertifizierungsbescheinigung des Umweltgutachters, der Umweltgutachterorganisationen oder des Zertifizierers bildet.

2.1.5.2. Die Bescheinigung der Zertifizierung

Die Zertifizierung außerhalb von EMAS, EN 16001 und ISO 14001 wird gegenüber dem Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle durch die Vorlage eines besonderen Zertifikats nachgewiesen. Die für die Ausstellung dieses Zertifikates zu erfüllenden Anspruchsvoraussetzungen sind unter Ziffer 1 dieses Merkblattes dargestellt. Das Zertifikat muss die Bestätigung enthalten, dass „der Zertifizierer die durch das Unternehmen erhobenen Energiedaten und Einsparpotenziale sowie deren Bewertung überprüft und keine Abweichungen von den Anforderungen festgestellt hat.“ Eine Musterbestätigung des Zertifizierers befindet sich im Anhang dieses Merkblattes. Diese Bestätigung ist bis zur Ausschlussfrist dem Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle in Kopie einzureichen.

Grundsätzlich genügt die Bescheinigung der Zertifizierung, dass „der Zertifizierer die durch das Unternehmen erhobenen Energiedaten und Einsparpotenziale sowie deren Bewertung überprüft und keine Abweichungen von den Anforderungen festgestellt hat“. Die detaillierten Untersuchungsdaten zur Erfassung und Analyse aller eingesetzten Energieträger, zur Erfassung und Analyse aller Energie verbrauchenden Anlagen und Geräte sowie zur Bewertung der Einsparpotenziale müssen dem Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle nur auf Anforderung vorgelegt werden.

2.2. Zertifizierer

Als Zertifizierer im Sinne des § 41 Abs. 1 Nr. 4 i.V.m. Abs. 2 S. 2 EEG werden anerkannt:

1. Umweltgutachter und Umweltgutachterorganisationen, die nach dem Umweltauditgesetz als Umweltgutachter tätig werden dürfen, in ihrem jeweiligen Zulassungsbereich,
2. Zertifizierer, die EN 16001 zertifizieren, in ihrem für EN 16001 jeweiligen akkreditierten Bereich. und
3. Zertifizierer, die ISO 14001 zertifizieren, in ihrem für ISO 14001 jeweiligen akkreditierten Bereich.

Der Zertifizierer im Sinne des § 41 Abs. 1 Nr. 4 i.V.m. Abs. 2 S. 2 EEG kann nur Unternehmen zertifizieren, die schwerpunktmäßig demjenigen Wirtschaftszweig zuzurechnen sind, für den der Zertifizierer zugelassen ist oder für den er akkreditiert ist. Hierbei ist zu beachten, dass nicht nur der Personenkreis der Umweltgutachter des § 3 Abs. 12 EEG hierfür in Frage kommen. Der Zertifizierer im Sinne des § 41 Abs. 1 Nr. 4 i.V.m. Abs. 2 S. 2 EEG wird nicht als Beliehener, sondern privatrechtlich tätig.

Die Antragsunterlagen auf Begrenzung der anteilig weitergereichten Strommenge im Rahmen der Besonderen Ausgleichsregelung nach §§ 40 ff. EEG muss die Angabe und den Nachweis enthalten, wonach (Umfang der Akkreditierung) und von welcher Stelle der Zertifizierer akkreditiert ist. Diese Angabe muss von dem Zertifizierer unterschrieben und mit einem Stempel versehen werden. Deshalb sollte beispielsweise als geeigneter Nachweis der Kompetenzen des Zertifizierers im Sinne des § 41 Abs. 1 Nr. 4 i.V.m. Abs. 2 S. 2 EEG dessen Akkreditierungsurkunde dem Antrag nach §§ 40 ff. EEG in Kopie beigelegt werden. Ausgenommen sind Zulassungsnachweise von Umweltgutachtern⁵. Das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle kann im Rahmen seiner Antragsprüfung einen Nachweis über die Akkreditierung des Zertifizierers anfordern.

Namen und Anschriften von Umweltgutachtern, Umweltgutachterorganisationen oder Zertifizierer, die EMAS, EN 16001, ISO 14001 oder den Nachweis in anderen Fällen zertifizieren, können beim Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle nicht erfragt werden. Weitere Informationen können bei der DAU GmbH⁶ oder der Deutschen Akkreditierungsstelle⁷ erfragt werden. Dies gilt auch, wenn sich eine natürliche Person oder eine Gesellschaft als ein unter Ziffer 2.2. genannter Personenkreis als Umweltgutachter, Umweltgutachterorganisation, die nach dem Umweltauditgesetz als Umweltgutachter tätig werden dürfen oder als Zertifizierer, die nach EN 16001 oder ISO 14001 zertifizieren dürfen, zulassen oder akkreditieren lassen möchte.

2.3. Zeitpunkt der Erstellung des Zertifikats

Grundsätzlich muss nach § 41 Abs. 1 Nr. 4 EEG die Zertifizierungsbescheinigung das letzte abgeschlossene Geschäftsjahr erfassen. Die Zertifizierung wird zu einem bestimmten Zeitpunkt durchgeführt. Insofern wird § 41 Abs. 1 Nr. 4 EEG so ausgelegt, dass die Zertifizierung nicht länger zurückliegen darf als der Beginn des letzten abgeschlossenen Geschäftsjahres des Unternehmens. Somit muss dementsprechend entweder die gültige EMAS-Registrierungsurkunde, das gültige EN 16001- oder ISO 14001-Zertifikat oder die entsprechende jährlichen Überprüfungsaudit-Zertifikate / jährlichen Audit-Berichte im Rahmen von EMAS oder EN 16001 oder ISO 14001 im letzten abgeschlossenen Geschäftsjahr des Unternehmens ausgestellt worden sein. Die Zertifizierungsbescheinigung für den Nachweis in anderen Fällen muss in jedem Fall im letzten abgeschlossenen Geschäftsjahr des Unternehmens ausgestellt worden sein, sofern nicht die EMAS-Registrierungsurkunde, das gültige EN 16001- oder ISO 14001-Zertifikat oder das entsprechende jährliche Überprüfungsaudit-Zertifikat / Audit-Bericht im Rahmen von EMAS oder EN 16001 oder ISO 14001 im letzten abgeschlossenen Geschäftsjahr des Unternehmens ausgestellt worden ist.

Aufgrund der Übergangsregelung, dass es im Antragsjahr 2009 ausreichend war, wenn vor dem Ende der Ausschlussfrist am 30. Juni 2009 (bei neu gegründeten Unternehmen 30. September 2009) eine Zertifizierung erfolgt

⁵ Bei Umweltgutachtern sind Zulassung und Zulassungsbereich unter www.dau-bonn.de tagesaktuell einsehbar.

⁶ www.dau-bonn.de.

⁷ Siehe www.dakks.de.

war, ist es möglich die Zertifizierungsbescheinigung für den Nachweis in anderen Fällen auch im Antragsjahr 2010 erneut zu verwenden. Dieses ist jedoch nur dann möglich, wenn die Zertifizierungsbescheinigung im letzten abgeschlossenen Geschäftsjahr des Unternehmens vor Antragstellung 2010 ausgestellt worden ist (Vorsicht: besondere Prüfung ist geboten bei einem vom Kalenderjahr abweichenden Geschäftsjahr). Unschädlich ist hierbei, wenn in der nun zum 2. mal genutzten Zertifizierungsbescheinigung ein Hinweis enthalten ist, dass diese Bescheinigung für das Antragsjahr 2009 erstellt wurde.

Falls die erstmalige Zertifizierung in sonstigen Fällen nicht doppelt genutzt werden kann, muss eine neue Zertifizierung im für die Antragstellung 2010 relevanten letzten abgeschlossenen Geschäftsjahr erfolgen. Hierbei kann auf die vorhandene Zertifizierung aufgebaut werden.

3. Auskünfte

Gerne stehen die folgenden Mitarbeiter bei Rückfragen zur Verfügung:

Herr Krakowka

Telefon: +49 6196 908-388

Telefax: +49 6196 908-11388

E-Mail: eeg.ausgleich@bafa.bund.de

Herr Träger

Telefon: +49 6196 908-226

Telefax: +49 6196 908-11226

E-Mail: eeg.ausgleich@bafa.bund.de

Frau Jennrich

Telefon: +49 6196 908-720

Telefax: +49 6196 908-11720

E-Mail: eeg.ausgleich@bafa.bund.de

Herr Schneider

Telefon: +49 6196 908-312

Telefax: +49 6196 908-11312

E-Mail: eeg.ausgleich@bafa.bund.de

Bitte geben Sie bei Anfragen die betreffenden Unternehmen an, damit die Auskunft des Bundesamtes für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle später dem entsprechenden Antrag zugeordnet werden kann. Ohne Angabe des Unternehmens ist eine verbindliche Auskunft leider nicht möglich. Grundsätzlich gilt, dass ausschließlich schriftliche Auskünfte verbindlich sind. Mündliche Auskünfte sind lediglich zur Orientierung und Erläuterung bestimmt.

Anlage

Muster der Zertifizierungsbescheinigung gemäß § 41 Abs. 1 Nr. 4 i.V.m. Abs. 2 S. 2 EEG 2009

Briefkopf des Umweltgutachters oder Zertifizierers

*an das Unternehmen oder den selbstständigen
Unternehmensteil, das einen Antrag
im Rahmen von §§ 40 ff. EEG beim
Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle stellen möchte*

Ort, den Datum

Zertifizierungsbescheinigung gemäß § 41 Abs. 1 Nr. 4 i. V. m. Abs. 2 S. 2 EEG 2009 für die Antragstellung des Unternehmens oder selbstständigen Unternehmensteils >Name des Unternehmens oder selbstständigen Unternehmensteils < des produzierenden Gewerbes im Antragsjahr 2010 beim Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle

Hiermit bestätigen wir Ihnen gemäß § 41 Abs. 1 Nr. 4 EEG i. V. m. Abs. 2 S. 2 EEG 2009 und unter Bezugnahme auf das vom Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle herausgegebene Untermerkblatt II A 1. Darlegung der Voraussetzung nach § 41 Abs. 1 Nr. 4 EEG i. V. m. Abs. 2 S. 2 EEG 2009 für Unternehmen des produzierenden Gewerbes, Punkt 1. Inhaltliche Anforderungen, dass die durch Ihr Unternehmen oder selbstständigen Unternehmensteil >Name des Unternehmens oder selbstständigen Unternehmensteils< erhobenen Energiedaten und Einsparpotentiale sowie deren Bewertung überprüft und Abweichungen von den Anforderungen nicht festgestellt worden sind.

Ferner teilen wir Ihnen mit,

dass wir von der	>Akkreditierungs- oder Zulassungsstelle<
mit folgender Registrierungsnummer	>Registrierungsnummer<
für den Zeitraum	vom XX.YY.ZZZZ bis XX.YY.20ZZ
mit dem folgenden Umfang der Zulassung	>zum Beispiel NACE-Code, usw.<

zugelassen oder akkreditiert wurden.

In der Anlage zu diesem Schreiben finden Sie eine Kopie unserer aktuellen Akkreditierungs- oder Zulassungsurkunde⁸.

Mit freundlichen Grüßen

Stempel und Unterschrift des Umweltgutachters, der Umweltgutachterorganisation oder des Zertifizierer, die EN 16001 oder ISO 14001 zertifizieren

⁸ Entfällt bei Umweltgutachtern.